



# Hinweise zur Fischerei

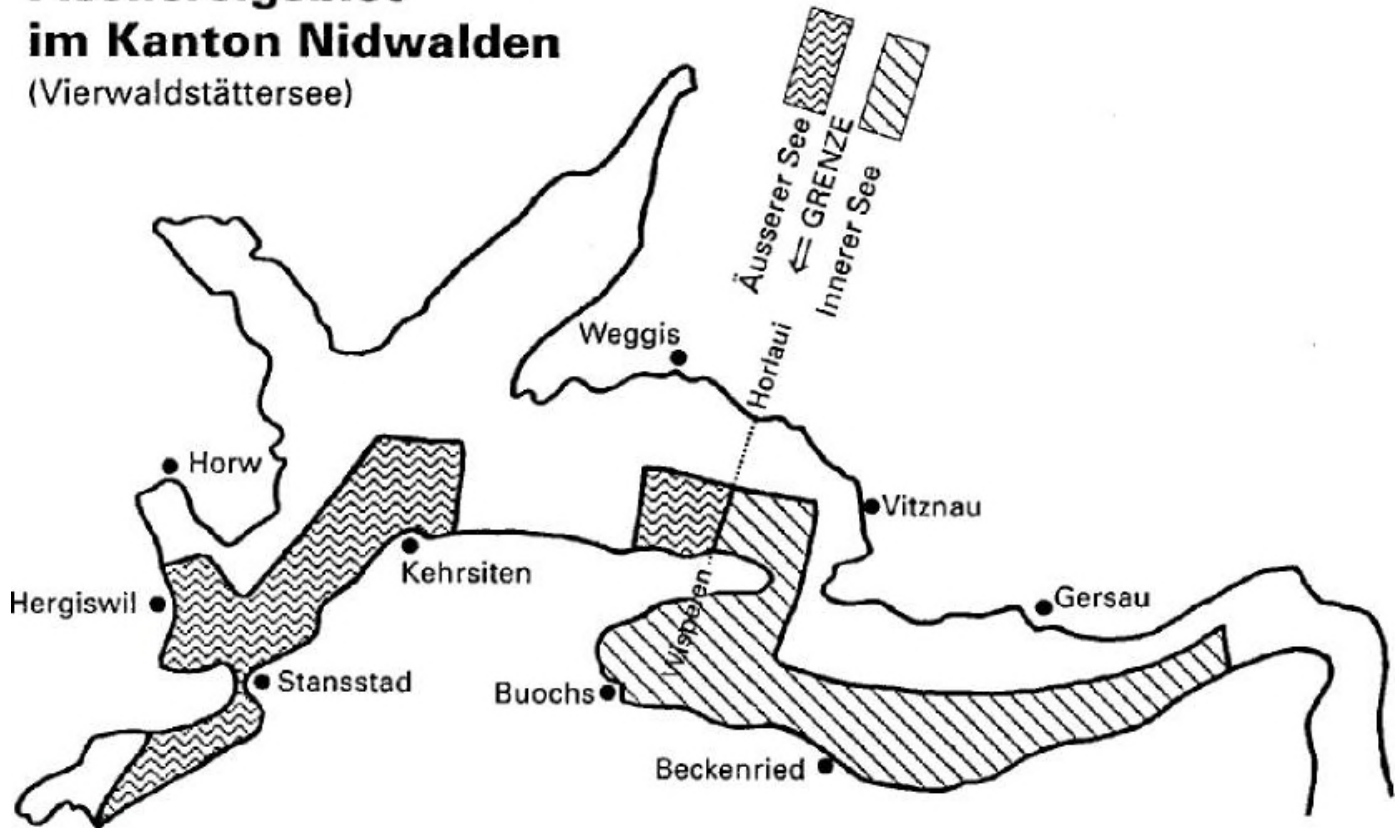


## Inhaltsverzeichnis

1	Seeteile im Kanton Nidwalden .....	2
2	Fischereistatistik .....	2
3	Die wichtigsten Vorschriften.....	3
4	Hechtbandwurm.....	6
5	Merkblatt Vorsicht blinde Passagiere .....	7
6	Anleitung Beantragung der Fischerei-App Kanton Nidwalden .....	11

## 1 Seeteile im Kanton Nidwalden

### Fischereigebiet im Kanton Nidwalden (Vierwaldstättersee)



## 2 Fischereistatistik

Haben Sie an die Fischerei-Fangstatistik gedacht?

**Notieren Sie sich bereits jetzt den 10. Januar 2024!**

Die Fangstatistik ist bis spätestens 10. Januar 2024 beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei abzugeben. Die Fangstatistik ist auch dann abzugeben, wenn keine Fische gefangen wurden.

Für die Frist ist der Poststempel (10. Januar 2024) oder die Abgabe am Schalter (10. Januar 2024, 17:00 Uhr) massgebend.

Für eine nicht oder zu spät eingereichte Fangstatistik ist eine Gebühr von Fr. 50.00 zu entrichten.

### 3 Die wichtigsten Vorschriften

Auszug der wichtigsten Vorschriften aus dem Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), der Fischereigesetzgebung des Kantons Nidwalden (NG 842.1) und der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee und deren Ausführungsbestimmungen (NG 842.21).

#### Pflichten der Patentinhaber

Die Patentinhaber müssen im Besitze der für sie geltenden Vorschriften sein. Sie haben das Patent auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Das auf den Namen des Fischereiberechtigten ausgestellte Patent ist nicht übertragbar und gilt nur für den darin bezeichneten Patentkreis.

#### Patentkreise

Auf dem nidwaldner Teil des Vierwaldstättersees sind für die Berufs- und die Sportfischer zwei Patentkreise gebildet worden. Die übrigen Fischereigewässer (Bäche, Berg- und Stauseen) werden verpachtet). Die beiden Patentkreise sind wie folgt abgegrenzt:

**Patentkreis des äusseren Sees:** Von der Fischereigrenze zwischen Nidwalden und Obwalden im Alpnachersee bis zur Linie Wispelen/Unternas nach Horloui/Riedsort.

**Patentkreis des inneren Sees:** Von der Linie Wispelen/Unternas nach Horloui/Riedsort bis zur Kantonsgrenze zwischen Nidwalden und Uri.

#### Schonzeiten

Albeli	01.10. bis 25.12.	Hecht	15.03. bis 30.04
Äsche	15.02. bis 30.04.	Hecht Alpnachersee	keine Schonzeit
Balchen/Felchen	15.10. bis 25.12.	Nase	01.01. bis 31.12.
Edelfisch (sommerlaichender Felchen)	01.01. bis 31.12.	Rötel (Seesaibling)	01.10. bis 25.12.
Forellen	01.10. bis 25.12.	Zander	15.04. bis 31.05.
Alle Krebsarten	01.01. bis 31.12.		

#### Fangmindestmasse

Die nachgenannten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Längen aufweisen:

Edelfisch (sommerlaich. Felchen)	30 cm	Forellen	35 cm
Albeli	22 cm	Hecht	50 cm
Äsche	30 cm	Hecht Alpnachersee	kein Fangmindestmass
Balchen / Felchen	30 cm	Rötel	22 cm
Balchen / Felchen Alpnachersee	25 cm	Zander	40 cm
Egli (Barsch)	15 cm		

#### Sachkunde-Nachweis (SaNa)

Wer ein Patent von über einem Monat erwerben will, hat den Nachweis (Sachkundennachweis [SaNa]) zu erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über die Fische und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Dieser SaNa ist auch die Voraussetzung zur Verwendung eines Widerhakens.

Der SaNa wird durch das Schweizer Sportfischer-Brevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis Fischerei oder eine vergleichbare Ausbildung erbracht.

## **Tierschutz**

Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen. Als überlebensfähig beurteilte Fische die generell geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit aller Sorgfalt in den Vierwaldstättersee zurückzusetzen.

## **Catch & Release**

Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) ist das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen, verboten

## **Köderfische**

Es ist verboten lebende Köderfische zu verwenden.

Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt, wenn diese aus dem Vierwaldstättersee stammen.

Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Fläche von einem Quadratmeter, sowie die Köderflasche verwendet werden.

Köderfische dürfen nur tagsüber für den Eigengebrauch gefangen werden. Der Handel mit Köderfischen ist verboten.

## **Fanggeräte**

Für die Sportfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden erlaubt:

Die Flug-, die Spinn-, die Grundangel- und die Zapfenfischerei mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken. Es dürfen höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden.

Die Hegenenfischerei mit zwei Angelruten mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken.

Die Juckerfischerei mit nur einer Angelrute und nur einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken

Die Schleppfischerei mit von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Seehunden und Tiefseeschleike mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken mit oder ohne Widerhaken. Pro Boot sind 10 Anbissstellen erlaubt und die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.

Bei der Schleppfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.

## **Hilfsgeräte**

Als Hilfsgerät zur Anlandung von gehakten Fischen darf nur der Feumer (Unterfangnetz) verwendet werden.

## **Beaufsichtigung**

Die Sportfischergerätschaften sind dauernd zu beaufsichtigen.

## **Nachtfischerei**

Die Ausübung der Fischerei ist verboten:

vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr;

vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die Schleppfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

Die Nachtfischerei auf Trüschchen ist von öffentlich zugänglichen Ufern aus erlaubt.

## **Öffentliche Badeanlagen**

Innerhalb gekennzeichneter öffentlicher Badeanlagen ist die Fischerei während des Badebetriebes verboten.

## **Uferschutz**

Das Betreten und Befahren von Schilf- und Binsenbeständen ist verboten.

## **Sportpatent**

Inhaberinnen und Inhaber des Sportfischerpatentes sind berechtigt den Fischfang vom Ufer sowie vom Boot aus zu betreiben.

## **Gästepatent**

Wer ein Jahres-Sportpatent besitzt kann ein Gäste-Zusatzpatent erwerben. Das Gäste-Zusatzpatent berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber des Sportpatents, auf seinem Boot, in seiner Anwesenheit und unter seiner Begleitung einen Gast, der über kein Patent verfügt, die Sportfischerei ausüben zu lassen.

## **Uferpatent**

Inhaberinnen und Inhaber des Uferpatents dürfen den Fischfang nur vom Ufer aus betreiben.

## **Jugend-Sportpatent**

Inhaberinnen und Inhaber des Jungendsportpatentes sind berechtigt den Fischfang vom Ufer sowie vom Boot aus zu betreiben. Die Schleppfischerei ist nicht erlaubt.

## **Fischfangstatistik**

Jeder Inhaber eines Fischerpatents (ausgenommen Tagespatent), alle Inhaber einer Fischereipacht sowie Besitzer von Fischerkarten und Vereinsausweisen sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen. Der Patentinhaber ist verpflichtet jeden gefangenen Fisch mit einem Strich in der Tabelle einzutragen. Gleichzeitig ist das Fangdatum, die Fischart sowie das Gewicht einzutragen. Die Einträge sind ausschliesslich mit Filz- oder Kugelschreiber vorzunehmen. Fische müssen umgehend nach dem Fang auf der Tabelle eingetragen werden.

Die Fischfangstatistik ist wahrheitsgetreu ausgefüllt bis am 10. Januar des folgenden Jahres, dem Amt für Justiz, Jagd und Fischerei, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans, abzuliefern. Die Statistik ist auch dann abzuliefern, wenn nichts gefangen wurde.

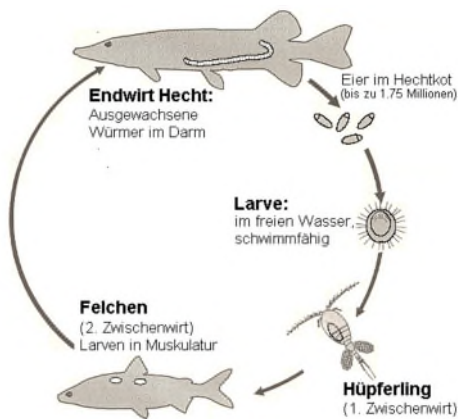
Wer die Fischfangstatistik nicht rechtzeitig abliefern, unvollständige oder falsche Angaben macht, hat eine Gebühr von Fr. 50.– zu bezahlen. Wird die Fischfangstatistik nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb der angesetzten Frist eingereicht, wird dem Säumigen für die Dauer eines Jahres weder ein Patent noch eine Pacht erteilt.

Die Organe der Fischereiaufsicht sind berechtigt, Behältnisse, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw. der Fischer zu kontrollieren sowie widerrechtlich verwendete Fischereigerätschaften zu beschlagnahmen.

## 4 Hechtbandwurm

### Lebenszyklus des Hechtbandwurms

Im Frühling entlassen die geschlechtsreifen Bandwürmer die Eier mit dem Kot des Hechtes ins Wasser. Die Eier schlüpfen und wachsen zu kleinen schwimmfähigen Larven, welche dann kleine Hüpferlinge (Zooplankton wie Copepode) befallen und in dessen Leibeshöhle heranwachsen. Wird ein Hüpferling von einem Felchen oder Egli gefressen, lagert sich die Larve in dessen Fleisch ab. Wird der befallene Fisch dann von einem Hecht gefressen, wandern die Larven wieder zum Darm des Hechtes verpaaren sich da und legen Eier.



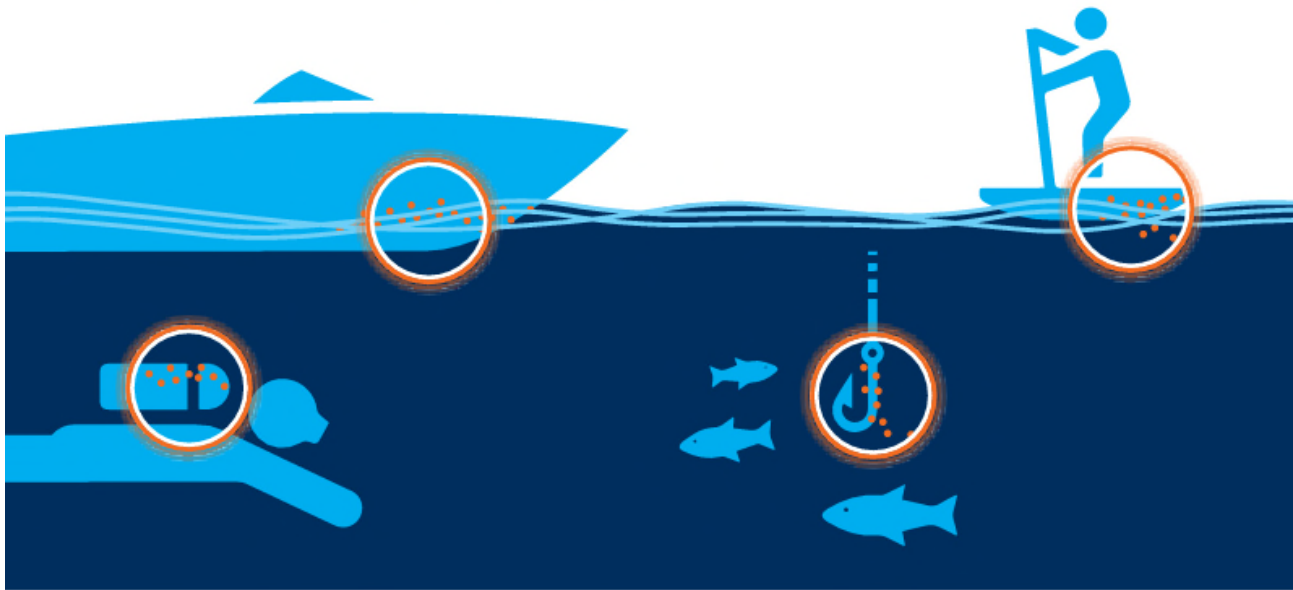
### Schäden durch den Hechtbandwurm

Da der fortpflanzungsfähige Hechtbandwurm nur beim Endwirt im Darm vorkommt, also im Darm des Hechtes, sollten **die Innereien des Hechtes nicht in den See zurückgesetzt werden**. Die Innereien des Zwischenwirts sind nicht befallen, die des Endwirts schon. Trotzdem sollen die Schlachtabfälle des Zwischenwirts nicht im See entsorgt werden. Im Zeitraum Frühling bis zum Spätsommer sollten die Innereien von Hechten nicht ins Wasser zurückgesetzt werden, auch wenn wir keine Studien dazu gefunden haben, die aufzeigen, dass die Eier aus dem Darm eines toten Hechtes auswandern können.

Für den Menschen ist der Hechtbandwurm ungefährlich, er befällt ausschliesslich Hüpferlinge (Zooplankton wie Copepode) und durch unsere Körpertemperatur von 36 – 37°C wird der Parasit abgetötet.

## 5 Merkblatt Vorsicht blinde Passagiere

# Vorsicht blinde Passagiere



UMWELTFACHSTELLEN

**Helfen Sie mit, die Verbreitung von invasiven gebietsfremden Arten in unseren Gewässern zu verhindern!**

## Worum geht es?

Gebietsfremde Tiere und Pflanzen, sogenannte Neobiota, kommen auch in den Schweizer Gewässern vor. Wenn sich diese Arten unkontrolliert ausbreiten, spricht man von invasiven Neobiota. Oft werden sie unbemerkt durch den Menschen verbreitet und beispielsweise mit Booten, Wassersport- oder Fischereimaterial von einem Gewässer zum nächsten verschleppt.

## Vorbeugung ist entscheidend.

Einige invasive Neobiota richten in Gewässern jedes Jahr Schäden in Millionenhöhe an. Sie können Infrastrukturen beschädigen und einheimische Tier- und Pflanzenarten verdrängen. Sind diese Arten erst einmal in einem Gewässer angekommen, kann man sie kaum noch eindämmen. Vorbeugung ist somit die wichtigste Massnahme.

## Helfen Sie mit, die Verbreitung zu verhindern!

### Weiterführende Informationen

zu den empfohlenen Massnahmen sowie die Adressen von Reinigungsplätzen für Boote und Wassersportgeräte finden Sie unter:

[www.umwelt-zentralschweiz.ch/aquatische-neobiota](http://www.umwelt-zentralschweiz.ch/aquatische-neobiota)



Kanton Uri / Amt für Umweltschutz / +41 41 875 24 30 / [afu@ur.ch](mailto:afu@ur.ch)

Kanton Luzern / Dienststelle Landwirtschaft und Wald / +41 41 349 74 00 / [lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

Kanton Nidwalden / Amt für Raumentwicklung / +41 41 618 72 21 / [natur.landschaft@nw.ch](mailto:natur.landschaft@nw.ch)

Kanton Zug / Amt für Umwelt / +41 41 728 53 70 / [info.afu@zg.ch](mailto:info.afu@zg.ch)

Kanton Schwyz / Amt für Gewässer / +41 41 819 21 12 / [neobioten@sz.ch](mailto:neobioten@sz.ch)

Kanton Obwalden / Amt für Landwirtschaft und Umwelt / +41 41 666 62 99 / [umwelt@ow.ch](mailto:umwelt@ow.ch)



## Vor jedem Gewässerwechsel!



### Schiffe, Boote

**Kontrollieren** Sie Bootsrumpf, -anhänger, Motor, Taue, Anker und Sport- und Fischereigerät auf Rückstände von Pflanzen und Tieren.

**Reinigen** Sie nach dem Auswassem alles mit einem Hochdruckreiniger, möglichst mit heissem Wasser. Die Reinigung muss auf einem Platz mit Anschluss an die Kanalisation durchgeführt werden. Lassen Sie Bilgen- und Restwasser vollständig ab. Ölverschmutztes Wasser unbedingt separat entsorgen!

**Trocknen** Sie die Ausrüstung vor der Nutzung auf einem anderen Gewässer vollständig.



### Paddel-, Schlauchboote, Stand-Up-Paddle-Bretter

**Kontrollieren** Sie Stand-Up-Paddles (SUP), Kanus, Kajaks, Schlauchboote, Paddel und weitere Ausrüstung auf Rückstände von Pflanzen und Tieren.

**Spülen** Sie das Paddel-/Schlauchboot mit sauberem, wenn möglich heissem Wasser ab. Leeren Sie Restwasser am Ursprungsgewässer aus.

**Trocknen** Sie die Ausrüstung vor der Nutzung auf einem anderen Gewässer vollständig.



### Tauchsport

**Kontrollieren** Sie die Ausrüstung auf Rückstände von Pflanzen und Tieren, insbesondere Jackett-/Beintaschen, Flossen und Tauchkiste. Gefundene Lebewesen lassen Sie am Ursprungsgewässer frei.

**Spülen** Sie ihre Ausrüstung nach dem Tauchgang gründlich mit sauberem Wasser ab (besonders wichtig, wenn Sie am gleichen Tag in verschiedenen Gewässern tauchen und trocknen nicht möglich ist).

**Trocknen** Sie die Ausrüstung vor der Nutzung in einem anderen Gewässer möglichst vollständig.



### Fischerei

**Kontrollieren** Sie Fischereiausrüstung und Kleidung (insbesondere Stiefel und Wathosen) auf Rückstände von Pflanzen und Tieren.

**Reinigen** Sie die gesamte Ausrüstung gründlich mit Wasser – wenn möglich mit heissem. Entleeren Sie sämtliches Restwasser aus Behältern am Ursprungsgewässer.

**Trocknen** Sie die Ausrüstung vor der Nutzung an einem anderen Gewässer vollständig.



Lassen Sie Köderfische nie frei.

			
	<b>Krebse</b>	<b>Muscheln</b>	<b>Andere Wirbellose</b>
<b>Beispiel</b>	<p><b>Kamberkreb</b> <i>Orconectes limosus</i></p> <p>Als Speisekreb importiert und ausgesetzt.</p>	<p><b>Quaggamuschel</b> <i>Dreissena rostriformis bugensis</i></p> <p>Muscheln oder Larven werden mit Booten und anderen Wassersportgeräten verfrachtet.</p>	<p><b>Grosser Höckerflohkreb</b> <i>Dikerogammarus villosus</i></p> <p>Mit Booten und anderen Wassersportgeräten, evtl. mit ausgesetzten Aquarienfischen oder ausgeleertem Wasser aus Aquarien verbreitet.</p>
<b>Problematik</b>	Überträgt die Krebspest, eine Pilzkrankheit, an der die einheimischen Krebse sterben. Gilt als konkurrenzstark und drängt die bereits bedrohten einheimischen Krebsarten weiter zurück.	Wachsen in Rohren und Filtern der Wasserversorgung oder Kraftwerke (verursacht hohe Kosten). Filtriert viele Nährstoffe aus dem Wasser, die anderen Arten fehlen.	Räuberischer Allesfresser (frisst andere Flohkrebse, Insektenlarven und Fischeier), verdrängt einheimische Flohkrebse und andere Kleintiere.
<b>Was tun?</b>	Boote und andere Wassersportgeräte vor dem Gewässerwechsel gründlich reinigen. Keine Krebse aussetzen.	Boote und andere Wassersportgeräte vor dem Gewässerwechsel gründlich reinigen. Muscheln nicht in Gewässern freisetzen.	Boote und andere Wassersportgeräte vor dem Gewässerwechsel gründlich reinigen.
			
	<b>Fische</b>	<b>Wasserpflanzen</b>	<b>Reptilien</b>
<b>Beispiel</b>	<p><b>Schwarzmundgrundel</b> <i>Neogobius melanostomus</i></p> <p>Durch das (verbotene) Freilassen von Fischen, als Laich oder Larven in und an Booten oder anderen Wassersportgeräten verschleppt.</p>	<p><b>Nuttalls Wasserpest</b> <i>Elodea nuttallii</i></p> <p>Aus Teichen oder Aquarien in Gewässer eingebracht (bewusst oder unbewusst), evtl. mit dem Schiffsverkehr oder durch Wasservögel weiterverbreitet.</p>	<p><b>Rotwangen-Schmuckschildkröte</b> <i>Trachemys scripta elegans</i></p> <p>Wurde als unliebsam gewordenes Haustier ausgesetzt – wird gross und relativ alt (bis zu 40 Jahre).</p>
<b>Problematik</b>	Kann den einheimischen Fischbestand gefährden. Gründe: Frisst andere Eier/Jungfische, besetzt den Lebensraum von anderen Fischarten.	Kann dichte Bestände bilden, die einheimische Flora und Fauna beeinträchtigen und Bootsverkehr oder Freizeitaktivitäten behindern.	Anpassungsfähige Allesfresserin, die unter anderem Laich von Amphibien, Fische und Insekten vertilgt und dadurch Bestände seltener Arten dezimieren kann.
<b>Was tun?</b>	Boote und andere Wassersportgeräte vor dem Gewässerwechsel gründlich reinigen (siehe oben). Keine Grundeln in Aquarien halten, gefangene Grundeln töten und nicht als Köder verwenden.	Boote und andere Wassersportgeräte vor dem Gewässerwechsel gründlich reinigen (siehe oben). Wasserpflanzen nicht in Gewässern entsorgen.	Keine Tiere aussetzen. Die Haltung ist nur noch mit einer speziellen Bewilligung erlaubt. Falls nötig, bei einer Auffangstation abgeben (Informationen beim BAFU verfügbar).

Originalversion: Kanton Zürich, AWEL; Fotos (von oben links nach unten rechts): © K. v. Wattenwyl, © HYDRA, © J. Hesseleschwardt, © K. v. W., © Saxifraga P. Meiningen, © B. M. Glorioso

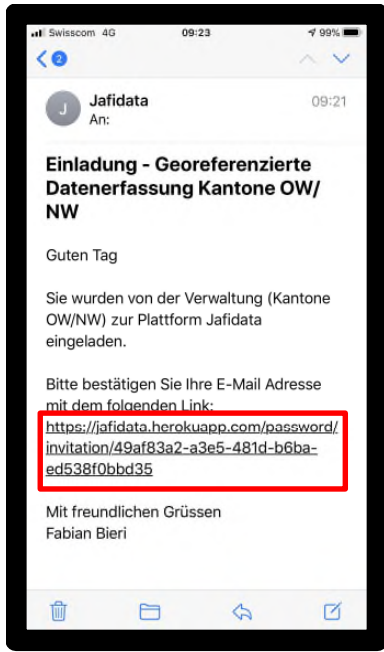
## 6 Anleitung Beantragung der Fischerei-App Kanton Nidwalden

### 1. Zugriff anfordern

Senden Sie eine E-Mail mit dem Betreff "Fischerei-App" sowie Ihren Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum) an [justizamt@nw.ch](mailto:justizamt@nw.ch).

### 2. Persönliches Passwort festlegen

Sie erhalten innert zwei Arbeitstagen eine Einladung um ein Passwort festzulegen.



Klicken Sie dafür auf den entsprechenden Link.



Geben Sie ein persönliches Passwort ein und wiederholen Sie dieses.

### 3. Fischerei-App öffnen und abspeichern

Öffnen Sie im Browser ihres Smartphones die Seite "nw.fischerapp.ch". Anschliessend öffnet sich folgendes Fenster.



Sie haben nun die Möglichkeit ein Lesezeichen / einen Shortcut auf ihrem Smartphone hinzuzufügen (siehe Punkt 4).

Melden Sie sich nun mit Ihrer E-Mailadresse sowie Ihrem zuvor persönlich festgelegten Passwort an.

Sie finden hier jetzt Ihre persönlichen Patente und können mittels Klicken auf "Start Tagesstatistik" ihre Fänge direkt erfassen und auch mittels Foto festhalten.

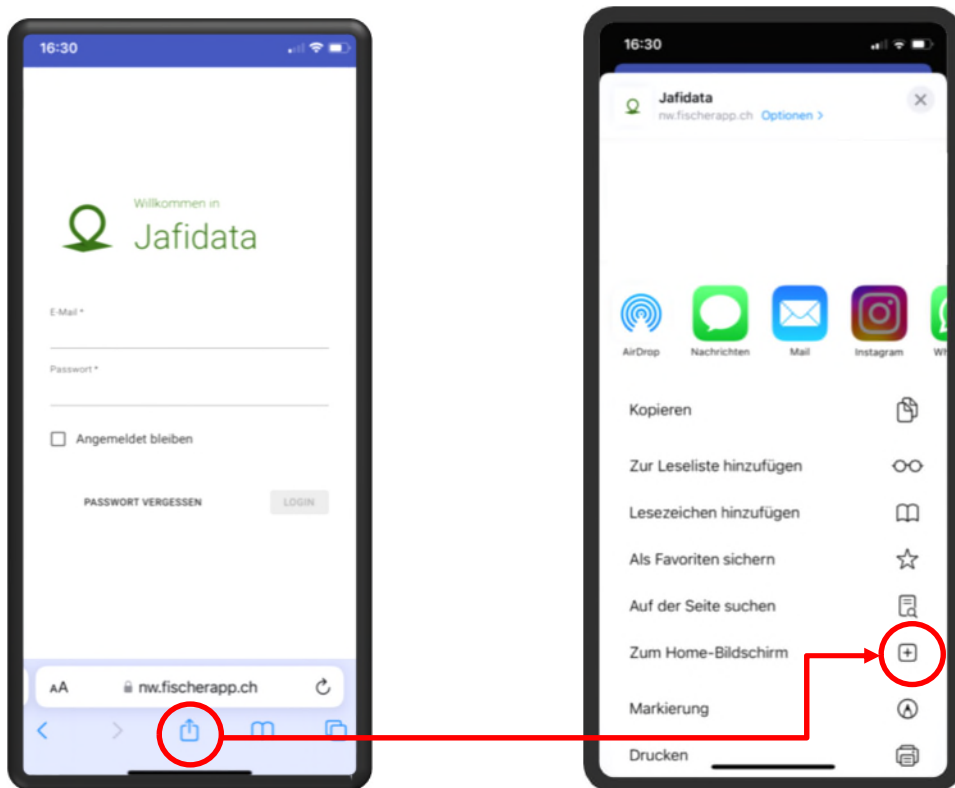
Weiter finden Sie hier auch die massgebenden Dokumente sowie gesetzliche Grundlagen.

Haben Sie Wünsche oder Verbesserungsvorschläge für die Fischereiapp melden Sie uns diese bitte an:

[justizamt@nw.ch](mailto:justizamt@nw.ch)

#### 4. Fischerei-App öffnen und abspeichern Lesezeichen / Shortcut auf Home-Bildschirm hinzufügen

iOS



Android

